

BVGer D-1647/2018 vom 21. Dezember 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1647_2018

FR: TAF D-1647/2018 du 21 décembre 2020

IT: TAF D-1647/2018 del 21 dicembre 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist die Änderung des AsylG vom 25. September 2015 (AS 2016 3101) abschliessend in Kraft getreten, für das vorliegenden Verfahren gilt indes das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur genannten Änderung),

E. 1.4

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 1.5

Die Beschwerdeführenden sind legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Von den Beschwerdeführenden wird namentlich geltend gemacht, im Zusammenhang mit den durchgeführten Botschaftsabklärungen sei ihr Anspruch auf das rechtliche Gehör verletzt worden. Auf diese formelle Rüge ist vorab einzugehen.

E. 2.1

Es sei nicht einsichtig, welche Gründe eine derart verkürzte Offenlegung des Inhalts des Botschaftsberichts rechtfertigen könnten. Nachdem weder die Quelle der Botschaft offengelegt worden sei noch die Art und Weise der durchgeführten Untersuchungen, verkomme das rechtliche Gehör zu einer Farce oder nur noch zu einer reinen Formsache. Zu

dem komme hinzu, dass die Abklärungen nach Kenntnis ihres Rechtsvertreters keineswegs zuverlässig seien. Das SEM gehe nämlich fehl, wenn es von der Unfehlbarkeit der Auskünfte der Botschaft in Teheran ausgehe, da weder die Zuverlässigkeit noch Integrität der Auskunftsperson jemals überprüft worden seien. Bei dieser Ausgangslage sei ihnen eine Verteidigung gegen die gegen sie erhobenen Vorhalte unmöglich, was zufolge Verletzung des rechtlichen Gehörs zu einer Kassation der angefochtenen Verfügung führen müsse. Dies gelte umso mehr im Lichte der Skandale, von welchen in letzter Zeit die Bundesanwaltschaft, die Post, die Raiffeisenbank und viele weitere betroffen gewesen seien. Diese Skandale zeigten nämlich, wie schwach in Tat und Wahrheit die Kontrollsysteme funktionierten. Da demgegenüber die Sicherheitskräfte der iranischen Republik sehr professionell agierten, indem sie beispielsweise die Telefone der Botschaft und deren sämtlicher Besucher observierten, sei es zunächst an der Botschaft zu belegen, dass ihr Vertrauensanwalt nicht im Dienste des Regimes stehe respektive direkt vom iranischen Geheimdienst eingeschleust worden sei. Es werde daher beantragt, unter dieser Optik die konkrete Art und Weise der Abklärungen der Botschaft zu überprüfen.

E. 2.2

Das SEM hat den Beschwerdeführenden zwar zunächst im Schreiben vom 11. Januar 2018 nur sehr rudimentär den Inhalt der Botschaftsantwort übermittelt. Die darin enthaltene Auskunft dürfte dem Einsichtsrecht noch nicht genügt haben. Auf entsprechende Rüge hin hat das SEM jedoch im Rahmen seines Schreibens vom 22. Januar 2018 zunächst auf die Geheimhaltungsinteressen hingewiesen, die eine vollständige Offenlegung ausschliessen, und im Anschluss in ausführlicher Weise offengelegt, mit welchen spezifischen Mängeln die von ihnen vorgelegten Beweismittel behaftet sind (vgl. dazu oben, Bst. C.e). Damit ist es aus Sicht des Gerichtes seiner Pflicht zur Offenlegung des wesentlichen Inhalts des Botschaftsberichts genügend nachgekommen (vgl. zum Ganzen: Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 1 [Grundsatzentscheid]). Vor diesem Hintergrund ist den Beschwerdeführenden eine sachgerechte Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Vorhalten möglich gewesen, die dann auch - zumindest teilweise - im Rahmen der Stellungnahme erfolgte.

E. 2.3

Betreffend die Quelle, auf welche sich die Auskünfte der Botschaft stützen, ist das Folgende festzuhalten: Gemäss Art. 27 Abs. 1 Bstn. a und b VwVG darf die Behörde die Einsichtnahme in die Akten verweigern, wenn wesentliche öffentliche oder private Interessen die Geheimhaltung erfordern. Das gewichtige Geheimhaltungsinteresse der Quellen von Botschaftsauskünften ist dabei offensichtlich (vgl. EMARK 1994 Nr. 1 E. 4c S. 12). So würde die Offenlegung der Arbeitsweise beziehungsweise der Identität der beigezogenen Vertrauenspersonen die Abklärungen in künftigen Fällen erschweren beziehungsweise faktisch verunmöglichen. Zwar ist mit dem Beschwerdeführer einig zu gehen, dass die Vertrauenswürdigkeit von Botschaftsauskünften durch die Asylbehörden und das Gericht einer Prüfung zu unterziehen ist. Dies ist denn auch regelmässig Bestandteil der Prüfung der Glaubhaftigkeit. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass es sich bei der Botschaftsauskunft regelmässig nur um ein Indiz in einer Kette verschiedener Elemente zur Frage der Glaubhaftigkeit handelt. Vorliegend besteht aber insgesamt keine Veranlassung, an der Unvoreingenommenheit der Auskunftsperson zu zweifeln. Die Schlussfolgerungen auf Fälschung der Beweismittel wurden ausführlich begründet und stützen sich auf verschiedene Aspekte. Es ergeben sich aus den Akten keine

konkreten Hinweise auf fehlerhafte Auskünfte.

E. 2.4

Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist demnach nicht begründet und es ist insgesamt von einem vollständig und korrekt erstellten Sachverhalt auszugehen. Eine Rückweisung der Sache fällt damit ausser Betracht.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Anspruch auf Asyl hat demnach, wer im Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat aus einem asylrelevanten Grund ernsthaften Nachteilen bereits ausgesetzt war oder zu diesem Zeitpunkt solche Nachteile konkret zu fürchten hatte (sog. Vorfluchtgründe). Anspruch auf Asyl hat ausserdem, wer aufgrund erst nach der Ausreise eingetretener äusserer Umstände, auf die er keinen Einfluss nehmen konnte, bei einer Rückkehr in die Heimat aus einem asylrelevanten Grund ernsthafte Nachteile befürchten müsste (sog. objektive Nachfluchtgründe). Wer sich hingegen darauf beruft, eine Gefährdungssituation sei erst durch sein persönliches Verhalten nach der Ausreise entstanden (bspw. aufgrund einer illegalen Ausreise oder aufgrund regimekritischer Aktivitäten im Ausland), macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe geltend. Solche begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, und zwar unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden (BVGE 2009/28 E. 7.1). Als Folge davon werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen.

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Im Rahmen der angefochtenen Verfügung hat das SEM die Vorbringen der Beschwerdeführenden über das angebliche Vorliegen einer Verfolgungssituation, von welcher der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Ausreise betroffen gewesen sei, und über die angeblich von ihm erlittenen Nachteile als insgesamt unglaubhaft erkannt. In seinen diesbezüglichen Erwägungen hält es nach einer Wiedergabe der wesentlichen Erkenntnisse des Botschaftsberichts fest, von den Beschwerdeführenden sei nichts eingebracht worden, was geeignet wäre, die Feststellungen der Botschaft zu entkräften. Bereits vor diesem Hintergrund - da von der Vorlage gefälschter Beweismittel auszugehen sei - sei den

Gesuchsvorbringen die Grundlage entzogen und von deren Unglaubhaftigkeit auszugehen. An dieser Einschätzung vermöge auch der Umstand nichts zu ändern, dass im Rahmen der Anhörung die Erzählungen [des Beschwerdeführers] teilweise sehr ausführlich ausgefallen seien. Bestätigt würden die geweckten Zweifel dadurch, dass der Beschwerdeführer im Verlauf des Asylverfahrens zur geltend gemachten Festnahme und zur behaupteten Haft - und damit zu den zentralen Punkten seiner Gesuchsvorbringen - unterschiedliche Angaben gemacht habe. So habe er im Rahmen der Befragung zur Person lediglich über Probleme mit den Amaken berichtet, zu welchen es wegen dem Inhalt von Kundendaten auf seinem Computer gekommen sei, und dabei eine zweitägige Haft auf dem Polizeiposten geltend gemacht. Bei der Anhörung habe er demgegenüber ganz andere Bezüge geschaffen, indem er sich auf Probleme mit dem Ettelaat berufen und eine Haftzeit in einem Gefängnis für politische Gefangene gelten gemacht habe. Darüber hinaus habe er von Material berichtet, welches ihm angeblich untergeschoben worden sei. Zusätzlich habe er behauptet, er sei eigentlich im Zusammenhang mit den Problemen seines Bruders verhaftet worden. Auf diese klaren Ungereimtheiten angesprochen, habe er lediglich anführen können, anlässlich der Befragung zur Person nicht die Zeit gehabt zu haben, dort auch diese Probleme zu erwähnen. Alleine damit habe er jedoch nicht plausibel machen können, weshalb er im Rahmen der Befragung nicht zumindest ansatzweise über die in der Anhörung behaupteten Probleme mit dem Ettelaat berichtet habe. Das Gleiche gelte im Übrigen für seine unterschiedlichen Angaben zu den angeblichen Gründen, weshalb gegen ihn ermittelt worden sein soll, und für seine unterschiedlichen Angaben zum angeblich belastenden Material auf seinem Computer. Nach diesen Erwägungen zur Unglaubhaftigkeit der Grundvorbringen gelangte das SEM im Weiteren zum Schluss, im Falle der Beschwerdeführenden bestehe auch kein Anlass zur Annahme, dass diese aufgrund der nachträglich geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten ins Visier der heimatischen Behörden gelangt sein könnten. Darauf wird - soweit wesentlich - nachfolgend zurückgekommen.

E. 4.2

Im Rahmen ihrer Beschwerde halten die Beschwerdeführenden an ihren Gesuchsvorbringen und insbesondere an den von ihnen vorgelegten Beweismitteln fest, indem sie sowohl die Verlässlichkeit als auch die Aussagekraft des Botschaftsberichts bestreiten, zu welchem sie darüber hinaus auch nicht genügend hätten Stellung nehmen können. Es seien ihnen nämlich gestützt auf den Botschaftsbericht pauschale Vorhalte gemacht worden. Darüber hinaus habe sich das SEM nur in einer sehr pauschalen Weise mit den von ihnen in ihrer Stellungnahme vom 14. Februar 2018 eingebrachten und in der Sache berechtigten Einwände auseinandergesetzt, an welchen festgehalten werde. Zu den vom SEM angerufenen Widersprüchen sei schliesslich festzuhalten, dass es sich dabei bloss um scheinbare Widersprüche handle. In diesem Zusammenhang sei zunächst auf den bloss summarischen Charakter der Befragung hinzuweisen, welcher vom SEM regelmässig ausser Acht gelassen werde. Ausserdem habe der Beschwerdeführer im Rahmen der Befragung zusätzliche Schilderungen seiner Wahrnehmungen vorbringen wollen, sei jedoch unter Verweis auf die nachfolgende Anhörung unterbrochen worden. Dabei handle es sich um einen vom SEM seit Jahren angewandten Trick, welcher ihrem Rechtsvertreter bekannt sei. In ihren weiteren Ausführungen machten die Beschwerdeführenden erneut geltend, sie hätten relevante exilpolitische Aktivitäten entfaltet. Darauf wird nachfolgend zurückgekommen (vgl. E. 6).

E. 5.1

Die Gesuche der Beschwerdeführenden basieren auf dem Vorbringen, der Beschwerdeführer sei nach einer für ihn völlig überraschenden Verhaftung (...) 2015 in ein Strafverfahren verwickelt worden, welches (...) 2015 in einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer langjährigen Haftstrafe gemündet habe. In diesem Zusammenhang hat der Beschwerdeführer im Verlauf der Befragung vom 23. November 2015 von einer Verhaftung durch die Amaken und auf eine Haft auf deren Posten berichtet. Probleme mit den Ettelaat erwähnte er an dieser Stelle mit keinem Wort. Dazu ist festzuhalten, dass das Beschwerdevorbringen, er sei anlässlich der Befragung in seinen Angaben und Ausführungen eingeschränkt worden, nicht zu überzeugen vermag. Dem Beschwerdeführer wurde im Rahmen der Befragung viel Raum gegeben, sich bereits an dieser Stelle zu seinen Gesuchsgründen zu äussern. Die Befragung dauerte abzüglich einer Pause insgesamt fast zwei Stunden, was als überdurchschnittlich bezeichnet werden darf. Dabei wurden dem Beschwerdeführer denn auch vom SEM mannigfache Nachfragen zur Konkretisierung seiner Gesuchsgründe gestellt (vgl. a.a.O., Ziff. 7.01 und insbesondere Ziff. 7.02). Dass er sich an dieser Stelle allfällige Probleme mit dem Ettelaat für die spätere Anhörung vorbehalten haben sollte, weckt im Kontext von Iran grosse Zweifel.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer hat sodann auch im Rahmen der Anhörung vom 9. Juni 2017 den Sachverhaltsvortrag kontinuierlich entwickelt. Dieser wurde immer umfassender und detailreicher, wies aber auch immer weniger innere Übereinstimmung auf. Zugunsten des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass dem Sachverhaltsvortrag einige Details zu entnehmen sind, was grundsätzlich für dessen Glaubhaftigkeit spricht. Tatsächlich basiert die Glaubhaftigkeit von Vorbringen gerade auf Kriterien wie Detailreichtum, Spontaneität und Unmittelbarkeit der persönlichen Schilderungen zu den Gesuchsgründen. Ist eine asylsuchende Person in der Lage, ihren Sachverhaltsvortrag mit persönlich gefärbten Detailschilderungen zu unterlegen, stellt dies in der Regel einen starken Hinweis auf ein persönliches Erleben der geltend gemachten Sachverhaltsumstände dar. Auch detailreiche Schilderungen müssen jedoch in sich stimmig und schlüssig bleiben. Vorliegend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der Anhörung seinen ursprünglich eingebrachten Sachverhaltsvortrag nicht nur in einen ganz anderen und namentlich viel weitergehenden Zusammenhang gestellt hat, sondern dass er seinen Sachverhaltsvortrag im Verlauf der Anhörung mit weiteren Elementen angereichert hat, was in dieser Form nicht überzeugen kann. Mit dem fortwährenden Ausbau seiner Angaben und Ausführungen entsteht insgesamt der Eindruck, es handle sich dabei um ein Konstrukt. Dass sich sein Sachverhaltsvortrag im Rahmen der Anhörung in kaum einem Punkt mit jenem aus der Befragung deckt, bestärkt die Zweifel zusätzlich (vgl. dazu oben, Bstn. B.c.a. gegenüber B.d.a.)

E. 5.3

Zum bereits Gesagten kommt hinzu, dass der Sachverhaltsvortrag der Beschwerdeführerin äusserst detailarm geblieben ist und aus ihren Aussagen nichts abgeleitet werden kann, was für die Glaubhaftigkeit der dargelegten Vorkommnisse sprechen könnte.

E. 5.4

Die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen werden schliesslich durch die Erkenntnisse der Botschaftsabklärung bestätigt. Gemäss den Erkenntnissen des

Botschaftsberichts vom 4. November 2017 handelt es sich bei den von den Beschwerdeführenden vorgelegten Beweismitteln - eine Vorladung, zwei Urteile und eine Besitzurkunde - um Fälschungen. Alle vier Dokumente sind laut dem Bericht je mit einer ganzen Reihe von jeweils spezifischen und in der Sache jeweils schweren formellen und inhaltlichen Mängeln behaftet. Der Bericht ist als insgesamt schlüssig und überzeugend zu erkennen. Der Einwand diesbezüglich in der Stellungnahme beschränkt sich im Wesentlichen auf das Vorbringen, die im iranischen Justiz- und Verwaltungsapparat herrschenden Verhältnisse seien mangels genügender Bildung von Richtern und Beamten derart, dass die von der Botschaft festgestellten sprachlichen Mängel überhaupt nicht erstaunen würden. Dieses in der Sache bloss plakative Vorbringen kann jedoch nicht überzeugen, zumal nicht nur sprachliche Mängel hervorgehoben worden waren, die prüfende Person die Umstände vor Ort einschätzen kann und ihr auch Vergleichsmaterial zur Verfügung stand. Dass die prüfende Person einen bewusst irreführenden Bericht erstellt haben soll, überzeugt wie bereits erwähnt nicht. Dem insgesamt schlüssigen und überzeugenden Bericht wird insgesamt nichts Stichhaltiges entgegengesetzt. Nach dem Gesagten ist den Gesuchsvorbringen der Beschwerdeführenden auch zufolge der rechtsgenügend erstellten Feststellung der Vorlage von gefälschten Beweismitteln die Grundlage entzogen.

E. 5.5

Mit der Eingabe vom 22. Oktober 2020 wurden schliesslich zwei Fotos nachgereicht, auf welchen der Beschwerdeführer mit einer Verletzung am rechten Auge abgebildet ist, welche in dieser Form am ehesten von einem Faustschlag auf das Auge stammen dürfte (starke und violett verfärbte Schwellung von Ober- und Unterlid, mithin ein massives "blaues Auge"). Auf den Fotos ist ferner ein geklebter Verband ersichtlich, welcher auf eine zusätzliche Verletzung am äusseren Rand der rechten Augenbraue schliessen lässt. Von den Beschwerdeführenden wird geltend gemacht, diese Fotos zeigten den Beschwerdeführer nach der Attacke von Ettelaat-Beamten, was vom SEM jedoch als irrelevant eingestuft werde. Die Fotos zeigten aber, wie man im besten Falle nach einer Behandlung durch den Ettelaat aussehe. Den Beschwerdeführenden ist allerdings entgegenzuhalten, dass auch diese beiden Fotos nicht geeignet sind, ihre Sachverhaltsschilderungen zu stützen. Sie zeigen den Beschwerdeführer zwar mit einer Verletzung am rechten Auge, aber eben auch um einige Jahre jünger als anlässlich der Gesuchseinreichung (vgl. dazu die Empfangsstellenfotos). Die beiden Fotos lassen sich hingegen ohne Mühe mit den Unterlagen in Übereinstimmung bringen, welche der Beschwerdeführer am 25. Mai 2018 eingereicht hat, also den iranischen Gerichtsdokumenten, aus welchen hervorgeht, dass er in den Jahren (...) gegen einen Mann geklagt hatte, von welchem er durch Schläge am rechten Auge verletzt worden war. Damit ist mit den genannten Beweismitteln lediglich belegt, dass der Beschwerdeführer (...) Jahre vor seiner Ausreise von einem Dritten durch Schläge verletzt wurde, wie eben auch, dass er gegen diesen Dritten vor Gericht mit einer Schadenersatz- respektive Genugtuungsklage obsiegte. Eine asylrelevante Verfolgungssituation ist damit nicht dargetan.

E. 5.6

Schliesslich ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass die beim Beschwerdeführer erfolgte medizinische Behandlung einer Fistel keinen Hinweis auf erlittene Übergriffe darzustellen vermag, zumal der Ursprung dieser gesundheitlichen Beschwerden nicht bekannt und in der Regel gerade nicht auf eine Verletzung zurückzuführen ist.

Entsprechendes wird in der Beschwerde denn auch nicht geltend gemacht.

E. 5.7

Nach dem Gesagten besteht kein Anlass zur Annahme, die Beschwerdeführenden hätten ihre Heimat am (...) 2015 vor dem Hintergrund einer konkreten Verfolgungssituation verlassen. Dieser Schluss wird im Übrigen auch dadurch bestätigt, dass die Beschwerdeführenden den Iran eigenen Angaben zufolge legal unter Verwendung ihrer eigenen Reisepässe und auf dem Luftweg über die Flughäfen von H. _____ und J. _____ verlassen haben.

E. 6.1

Von den Beschwerdeführenden wurde erstmals im Rahmen der Eingabe ihres Rechtsvertreters vom 14. Februar 2018 geltend gemacht, dass sich der Beschwerdeführer in der Schweiz exilpolitisch betätige (vgl. oben, Bst. C.f [am Ende]). An dieser Stelle wurde zum einen vorgebracht, der Beschwerdeführer habe an Demonstrationen teilgenommen. Nähere Angaben dazu wurden allerdings nicht gemacht. Zum anderen wurde unter Vorlage von drei Fotos (sog. Screenshots) angeführt, der Beschwerdeführer habe klar regimiefeindliche Bilder auf Facebook hochgeladen, welche mutmasslich von Tausenden gesehen worden sein dürften. Er habe nämlich über (...) Abonnenten. Nachdem auf einem der Fotos zu sehen sei, wie er (... [eine bestimmte Handlung vornehme]), drohe ihm nun in der Heimat die Todesstrafe. Zu diesen Vorbringen hielt das SEM in der angefochtenen Verfügung fest, das erst spät angeführte exilpolitische Engagement stehe in klarem Widerspruch zu den bisherigen Angaben des Beschwerdeführers, zumal dieser im Rahmen der Anhörung auf Nachfrage hin vorgebracht habe, sich weder im Iran noch in der Schweiz jemals ernsthaft politisch betätigt zu haben. Die geltend gemachten Aktivitäten gingen jedoch ohnehin nicht über eine massentypische und niedrigprofilerte Erscheinungsform hinaus, weshalb diesen keine Relevanz zukomme. Dem hielten die Beschwerdeführenden in ihrer Beschwerde entgegen, es sei bekannt und unbestritten, dass im Ausland lebende Staatsangehörige von iranischen Sicherheitsagenten observiert würden, welche neben politischen Aktivitäten auch unsittliches Verhalten registrierten. Dabei stehe der Beschwerdeführer als Angehöriger der kurdischen Minderheit unter besonders scharfer Beobachtung. Ihm dürfte daher im Falle einer Rückkehr in die Heimat Verfolgung drohen. In ihren Eingaben vom 15. Dezember 2019 und vom 9. März 2020 brachten sie unter Vorlage von Fotos ein, der Beschwerdeführer habe am (...) 2019 in K. _____, am (...) 2019 in L. _____ und am (...) 2020 in M. _____ an Demonstrationen teilgenommen. Über die beiden erstgenannten Demonstrationen hätten unzählige Medien berichtet, darunter auch der Sender N. _____, welcher auf Facebook über (...) Millionen Abonnenten verfüge. Der Beschwerdeführer habe den Bericht von N. _____ wiederum über Facebook und Instagram weiterverbreitet. Nachdem er mittlerweile über (...) Abonnenten respektive Follower habe [recte: damals über {...}], sei mit Gewissheit davon auszugehen, dass er den Sicherheitsorganen der Islamischen Republik bekannt sei. Es könne daher nicht mehr bestritten werden, dass er im Iran verfolgt sei. In ihrer Eingabe vom 22. Oktober 2020 brachten die Beschwerdeführenden schliesslich unter Vorlage weiterer Screenshots vor, der Beschwerdeführer sei im Internet weiterhin sehr aktiv, zumal er mittlerweile über (...) Follower habe [recte: über {...}]. Er habe darüber hinaus am (...) 2020 an einer Demonstration in K. _____ teilgenommen, über welche ein Journalist von N. _____ berichtet habe. Auf den von diesem publizierten Fotos sei er persönlich ersichtlich. Er sei von daher den zehntausenden [recte: hunderttausenden] Abonnenten

dieses Journalisten mit Namen und Adresse bekannt, womit seine Identität mit Sicherheit auch den unzähligen Sicherheitsdiensten des Iran bekannt sei.

E. 6.2

Dass der iranische Geheimdienst im Ausland und vom Iran aus aktiv ist und gerade auch mit elektronischen Mitteln gezielt Informationen über Personen iranischer Herkunft sammelt, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Das diesbezügliche Vorbringen der Beschwerdeführenden ist nicht zu bestreiten. Dieser Umstand reicht allerdings für sich allein genommen nicht aus, um eine begründete Verfolgungsfurcht glaubhaft zu machen. Dafür müssten zusätzliche konkrete Anhaltspunkte - nicht bloss rein theoretische Möglichkeiten - vorliegen, dass der Beschwerdeführer tatsächlich das Interesse der heimatlichen Behörden auf sich gezogen hat respektive dass er als regimefeindliches Element namentlich identifiziert und registriert worden ist. So werden nach Kenntnisstand des Gerichts exilpolitische Aktivitäten erst dann wahrgenommen (und bei der Rückkehr in den Iran geahndet), wenn ein exponiertes exilpolitisches Wirken an den Tag gelegt wird. Der Beschwerdeführer lässt jedoch - entgegen seinen Vorbringen - kein exponiertes Engagement wider die Interessen des iranischen Staates erkennen, woraus auf das Vorliegen eines relevanten politischen Profils zu schliessen wäre. In seinem Fall ist zunächst lediglich ersichtlich, dass er seit der Beschwerdeerhebung an vier regimekritischen oder -feindlichen Demonstrationen teilgenommen hat. Anlässlich der ersten drei Demonstrationen liess er ganze Fotoserien von sich anfertigen, welche er im vorliegenden Verfahren eingereicht hat. Die Fotos weisen ihn jedoch bloss als durchschnittlichen Kundgebungsteilnehmer aus. Ein besonderes Merkmal ist nicht ersichtlich. Lediglich bei der Fotoserie zur ersten Demonstrationsteilnahme findet sich eine Aufnahme, welche ihn in einer etwas besonderen Pose zeigt, nämlich wie er etwas abseits ein Foto (...) anzündet. Auch dieser Akt genügt jedoch noch nicht, um in den Fokus der Sicherheitsbehörden zu geraten. Betreffend die vierte Demonstrationsteilnahme wurden Screenshots des Facebook-Profiles eines bekannten (ehemaligen) N._____ -Journalisten eingereicht, welcher auf Facebook über eine sehr grosse Reichweite verfügt ([...]). Als fragwürdig erscheint allerdings, dass dieser Journalist gleich drei Fotos von der gleichen Veranstaltung gepostet haben soll, auf welchen dann auch noch jeweils der Beschwerdeführer abgebildet ist. Das erscheint im Kontext von Facebook als sehr unüblich, insbesondere bei einem Nutzer mit einer derart hohen Anzahl an Abonnenten (sog. "Influencer"). Auf eine weitergehende Auseinandersetzung damit kann jedoch verzichtet werden, da der Beschwerdeführer auf allen drei Fotos - wie alle anderen Teilnehmer auch einen Mund-Nasenschutz trägt (eine Maske wegen Corona) und nichts dafür spricht, neben den Fotos seien auch die Personalien sämtlicher Demonstrationsteilnehmer und -teilnehmerinnen veröffentlicht worden. Ein besonderer Exponierungsgrad ist nach dem Gesagten nicht ersichtlich, jedenfalls soweit es die angeführten Demonstrationsteilnahmen betrifft. Darüber hinaus wurde aber von den Beschwerdeführenden vor allem vorgebracht, der Beschwerdeführer habe sich stark auf Facebook engagiert, wo er regimekritische Artikel gepostet habe. In dieser Hinsicht liegen jedoch lediglich einige Screenshots vor, welche kaum aussagekräftig sind, da Einträge auf Facebook im Nachhinein auch ohne weiteres gleich wieder gelöscht werden können. Aufgrund der nur wenigen Angaben ist das geltend gemachte Engagement - über die blosser Behauptung hinaus - nicht substantiiert. Aus den vorgelegten Screenshots geht zwar immerhin hervor, dass der Beschwerdeführer auf Facebook innert fünf Jahren (...) Beiträge gepostet hat, dass er dort mittlerweile über (...) Abonnenten verfügt und dass er dort wiederum (...) Kanäle anderer Nutzer und

Nutzerinnen abonniert hat. Da aber weder der Inhalt dieser Beiträge bekannt ist und allein aus der Zahl der Abonnenten noch nicht auf einen grossen Einfluss geschlossen werden kann, ändern auch diese Zahlen nichts. Nicht zuletzt ist eine hohe Zahl von Abonnenten innerhalb von spezifischen Interessengruppe durch gegenseitiges Abonnieren relativ leicht zu erreichen. Nach dem Gesagten spricht insgesamt nichts dafür, dass der Beschwerdeführer, der im Übrigen im Heimatstaat keinerlei politische Aktivitäten ausgeübt habe, aufgrund seiner Aktivitäten in Facebook besonderes Augenmerk auf sich gezogen hätte. Immerhin dürften weltweit mittlerweile hunderttausende Exil-Iraner und -Iranerinnen über ein Facebook-Konto verfügen, was selbst die iranischen Behörden zu einer Konzentration auf besonders auffällige respektive profilierte Konten zwingt. Ein solches Profil ist im Falle des Beschwerdeführers nicht ersichtlich gemacht. Daran ändert auch nichts, dass der Beschwerdeführer im Verlauf der letzten Jahre bei zwei Gelegenheiten je ein Foto gepostet haben will, welches von den iranischen Behörden als völlig unangemessen und grob beleidigend aufgefasst werden dürfte.

E. 6.3

Ernsthafte exilpolitische Aktivitäten sind nach dem Gesagten nicht ersichtlich gemacht, womit die Beschwerdeführenden auch unter diesem Gesichtspunkt kein Risikoprofil erkennen lassen. Von einem Interesse der iranischen Sicherheitsdienste an den Beschwerdeführenden respektive an der Person des Beschwerdeführers ist schliesslich umso weniger auszugehen, als er sich in seiner Heimat eigenen Angaben zufolge nie politisch engagiert hat und er die geltend gemachten regimekritischen Aktivitäten erkennbar erst nach der Gesuchseinreichung in der Schweiz aufgenommen hat (vgl. dazu auch BVGE 2009/28 E. 7.4.3).

E. 6.4

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft auch nicht aufgrund der behaupteten exilpolitischen Aktivitäten erfüllen.

E. 7

Nach vorstehenden Erwägungen können die Beschwerdeführenden keine im Sinne von Art. 3 AsylG relevante Gefährdungslage nachweisen oder glaubhaft machen. Die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und die Ablehnung des Asylgesuchs sind daher zu bestätigen.

E. 8

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 [erster Satz] AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Anordnung der Wegweisung ist demnach zu bestätigen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 [zweiter Satz] AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1-4 AIG [SR 142.20]). In diesem Zusammenhang bleibt festzuhalten, dass bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss ständiger Praxis des

Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, allfällige Vollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVEGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 FK [SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 FoK [SR 0.105] und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf sodann niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr in den Iran ist demnach unter dem Aspekt dieser Bestimmung rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Ausführungen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Rückführung in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) und jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Falle einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer, 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). In dieser Hinsicht ist jedoch aufgrund der Aktenlage nichts Stichhaltiges ersichtlich. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Iran, welche weiterhin als schlecht zu bezeichnen ist, lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen.

E. 9.3

Nach Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. zum Ganzen BVEGE 2014/26 E. 7.3 ff. m.w.H.). Im Iran herrscht weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Zwar sind die wirtschaftlichen Verhältnisse im Land seit längerem angespannt und kommt es im Iran auch im Abstand von einigen Jahren immer wieder zu grösseren Demonstrationswellen (bspw. 2009 nach den Präsidentschaftswahlen, um den Jahreswechsel 2017/2018 v.a. wegen der Wirtschaftslage und ab Mitte November 2019 wiederum v.a. wegen der Wirtschaftslage), welche von staatlicher Seite zumeist mit Härte beantwortet werden, was sehr häufig auch Opfer fordert. Alleine diese Umstände sprechen jedoch weder gegen eine Rückkehr in den Iran noch eine Rückkehr an den Herkunftsort der Beschwerdeführenden. Nachdem der Beschwerdeführer dort während Jahren einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist und da davon ausgegangen werden darf, dass die Beschwerdeführenden sowohl in

H. _____ als auch am Heimatort der Beschwerdeführerin in der Person der Eltern und Geschwister des Beschwerdeführers respektive der Mutter und (... [Geschwister]) der Beschwerdeführerin auch weiterhin über viele enge persönliche Anknüpfungspunkte verfügen, ist nichts ersichtlich, was den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erscheinen liesse. Daran vermag auch das in der Eingabe vom 22. Oktober 2020 eingebrachte Vorbringen nichts zu ändern, es sei im Lichte der Kinderrechtskonvention mitzubedenken, dass sich die Tochter der Beschwerdeführenden mittlerweile bestens in der Schweiz integriert habe, zumal sie hier seit mehreren Jahren zur Schule gehe und die Landessprache spreche. Von den Beschwerdeführenden wird damit dem wesentlichen Sinngehalt nach geltend gemacht, der Wegweisungsvollzug sei zufolge langer Aufenthaltsdauer in der Schweiz nicht mehr mit dem Kindeswohl vereinbar. Nach der Rechtsprechung sind bei der Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AIG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) unter dem Aspekt des Wohls des Kindes tatsächlich namentlich folgende Kriterien im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung von Bedeutung: Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen, Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung sowie der Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz (vgl. BVGE 2015/30 E. 7.2 m.w.H.). Das Kind C. _____ hält sich zwar seit mittlerweile fünf Jahren mit seinen Eltern in der Schweiz auf, es ist aber zum heutigen Zeitpunkt erst (...)-jährig. Vor diesem Hintergrund darf mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, sein primärer Bezug seien nach wie vor seine Eltern. Da das Kind gleichzeitig immerhin bis zu seinem (...) Lebensjahr im Kreis seiner Angehörigen aufgewachsen ist, also im Schoss der in H. _____ und im Heimatdorf der Beschwerdeführerin lebenden Grossfamilien, dürfte ihm dieser Personenkreis weiterhin gerade auch persönlich vertraut sein. Daher ist nicht davon auszugehen, die Rückkehr in die Heimat käme einer Entwurzelung des Kindes gleich. Mit Blick auf diese Umstände spricht daher auch das Kindeswohl nicht in rechtserheblicher Weise gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges.

E. 9.4

Letztlich ist auch von der Möglichkeit des Wegweisungsvollzuges auszugehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), da die Beschwerdeführenden verpflichtet sind, sich bei der zuständigen Vertretung ihres Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12).

E. 9.5

Nach dem Gesagten hat das SEM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erklärt. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt daher ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären den Beschwerdeführenden grundsätzlich Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über

die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da jedoch mit Zwischenverfügung vom 22. März 2018 ihrem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG) entsprochen wurde und gleichzeitig kein Anlass zur Annahme besteht, ihre finanziellen Verhältnisse hätten sich seither massgeblich geändert, sind ihnen keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.